



Sozialversicherungsbeiträge - Stichtage und Fälligkeiten

Wir haben Ihnen hier die Stichtage für die Einreichung der Beitragsnachweise zusammengestellt.

Die Beiträge sind am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist. Dies gilt für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie für die Umlagebeiträge. Die Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung sind am 15. des Folgemonats fällig. Damit es zu einer Vereinfachung der Beitragsabführung kommt, empfehlen wir Ihnen, die freiwilligen Beiträge zusammen mit den GSV-Beiträgen abzuführen. Innerhalb eines Kalendermonats gibt es generell einen Fälligkeitstag. Ab Januar 2017 können Arbeitgeber für die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld generell auf den Vormonatswert zurückgreifen. Mögliche Differenzen sind mit der Beitragsabrechnung des Folgemonats auszugleichen. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist jedoch weiterhin dem Monat der Auszahlung zuzuordnen und die Beitragshöhe ggf. durch Schätzung zu ermitteln.

Stichtage für die Einreichung Ihres Beitragsnachweises für das Jahr 2017

Als einheitlicher Zeitpunkt für die Einreichung Ihres Beitragsnachweises gilt der zweite Arbeitstag vor Beitragsfälligkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Beitragsnachweis durch Datenübermittlung eingegangen sein.

Monat	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Termin	25.	22.	27.	24.	24.	26.	25.	25.	25.	24.	24.	21.

Fälligkeitstage der Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2017

Monat	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Termin	27.	24.	29.	26.	29.	28.	27.	29.	27.	26.	28.	27.

Anmerkungen:

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.
Aufgrund des 500-Jahre-Jubiläums ist der Reformationstag am 31.10.2017 bundesweit ein gesetzlicher Feiertag.